

# RS Vwgh 1988/3/2 87/01/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §45 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Der vom Antragsteller gerügte Mangel, dem Vertreter des Antragstellers seien die nicht vollständigen Akten erst zwei Tage vor Ablauf der Frist zur Erhebung der VwGH-Beschwerde zur Akteneinsicht übermittelt worden, ist nicht geeignet, eine Mangelhaftigkeit des angefochtenen Bescheides zu begründen. Dies schon deshalb, weil Verfahrensmängel nach Erlassung des angefochtenen Bescheides keinesfalls dessen Rechtswidrigkeit bewirken können.

## Schlagworte

Akteneinsicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010253.X01

## Im RIS seit

10.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)